

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 32 (1935)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Berwandtenunterstützung. Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die einen mit seiner Frau und einem arbeitslosen Sohn zusammenlebenden Ehemann mit Mietzinsbeiträgen von 60 Fr. pro Monat und mit Beiträgen an den Lebensunterhalt unterstützte, erhob gegen dessen zwei verheiratete Töchter beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, diese seien zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen bis zu je 50 Fr. an die Unterstützungsaufwendungen anzuhalten. Die beiden Beklagten verdienten als Arbeiterinnen je 150 Fr. pro Monat. Der Ehemann der einen Beklagten hatte einen Wochenlohn von Fr. 69.10 zuzüglich 7 Fr. monatliche Familienzulage, während der Ehemann der andern Beklagten wöchentlich Fr. 80.30 verdiente. Beide Ehen sind kinderlos.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage der Allgemeinen Armenpflege in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sich diese in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt.

2. Da die Eltern der Beklagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt werden, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern der Beklagten ist unbestritten. Es bleibt daher lediglich die Frage zu entscheiden, ob den Beklagten die Leistung der geforderten Beiträge zugemutet werden kann. Dies ist zu bejahen. Die einen Ehegatten verfügen über ein monatliches Einkommen von zusammen rund 450 Fr. und die andern Ehegatten über ein solches von 485 Fr., während das unpfändbare Existenzminimum für Ehegatten ohne Kinder 270 Fr. pro Monat beträgt. Für die Bemessung der Höhe des Beitrages ist der Rechtsgrundsatz wegleitend, daß in erster Linie der Ehemann für die Haushaltungskosten aufzukommen hat. Die Ehefrau hat nur subsidiär an die Kosten des Haushalts beizutragen. Es darf daher den Beklagten zugemutet werden, je bis zu 50 Fr. an die Unterstützungsaufwendungen der Allgemeinen Armenpflege Basel für die Eltern zu zahlen, wobei die tatsächlichen monatlichen Ausgaben der Allgemeinen Armenpflege Basel maßgebend sind. Es bleiben den Beklagten immer noch je 100 Fr., aus denen sie an die Haushaltungskosten beitragen können. Größere Leistungen der Beklagten an die Aufwendungen des Haushaltes dürften ohnehin nicht in Frage kommen, da die Ehemänner über ein hinreichendes Erwerbseinkommen verfügen.

---

**Bern.** Wohnsitzstreitigkeiten. Trotz oft geübter öffentlicher Kritik ist die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten noch immer recht groß. Sie betreffen das Verfahren wie die Sache selbst.

1. „I. Ein Verfahren, in welchem kein Ausöhnungsversuch angeordnet worden ist, obschon nur die beschwerdeführende Partei darauf verzichtet hat, braucht nicht kassiert zu werden, wenn die beschwerdebeflagte Partei daraus nicht eine Verletzung ihrer Rechte herleitet. II. Vorübergehender Aufenthalt zur Ausführung bestimmter Arbeiten ist ein Anwendungsfall von Art. 110 A. u. N.G. und begründet keinen polizeilichen Wohnsitz.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1934.)

Aus den Motiven:

Das erstinstanzliche Verfahren entspricht insofern den gesetzlichen Vorschriften nicht, als der Amtsverweser entgegen Art. 66, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, in Verbindung mit Art. 116 A. u. N.G., von der Anordnung eines Ausöhnungsverfuches Umgang genommen hat, trotzdem nur die Beschwerdeführerin hierauf verzichtet hat. Immerhin zieht dieser Verfahrensverstöß mit Rücksicht darauf, daß die beschwerdebeflagte Gemeinde daraus nicht eine Verletzung ihrer Rechte hergeleitet hat, nach der Praxis nicht die Kassation des Verfahrens nach sich.

Die Darstellung der Rekurrentin, Frieda Bl. sei nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Schnitterin von Landwirt B. als Dienstmagd angestellt worden, wird durch die Aussagen der am Dienstverhältnis direkt beteiligten Personen nicht gestützt. Fr. Bl. hat ausgesagt, sie sei für die Ernte und für das Kartoffelgraben angestellt worden und habe in der Zwischenzeit nur ganz wenig in der Haushaltung mitgeholfen. Nur während der letzten vierzehn Tage ihrer Anstellung habe sie Frau B. in der Haushaltung vertreten. Ebenso erklärt G. B., er habe Fr. Bl. als Aushilfe für die Erntearbeiten und das Kartoffelgraben angestellt und dabei das Arbeitsverhältnis zum voraus auf acht Wochen begrenzt. Nach diesen Aussagen käme eine zum Wohnsitzwerb geeignete Anstellung der Bl. als Dienstmagd höchstens für die letzten vierzehn Tage ihrer Anwesenheit in Br. in Betracht, also für eine Zeitspanne, die nach Art. 97, Ziffer 2 A. u. N.G. zur Begründung des polizeilichen Wohnsitzes nicht ausreicht. Für die vorangegangenen Wochen liegt ein vorübergehender Aufenthalt zur Ausführung bestimmter Arbeiten vor, der nach der Praxis als Anwendungsfall von Art. 110 A. u. N.G. von der Schrifteinlage befreit. Eine gelegentliche Heranziehung der Erntearbeiter zur Mithilfe im Haushalt ändert am vorübergehenden Charakter ihres grundsätzlich durch die Erntearbeiten bedingten und befristeten Aufenthaltes nichts. Die Vorinstanz hat deshalb mit Recht das Einschreibungsbegehren der Gemeinde U. abgewiesen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 25.)

2. „I. Unterlassung des Ausöhnungsverfuches, ohne daß die Parteien darauf verzichtet haben, bildet keinen Kassationsgrund, wenn keine der Parteien aus diesem Verfahrensverstöß eine Verletzung ihrer Rechte herleitet. II. Anstellung auf unbestimmte Dauer hat nach Ablauf von 30 Tagen den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde zur Folge. — Das Kreis Schreiben der Gemeindedirektion vom 22. Juni 1932 bezeichnet als Ausnahme vom Wohnsitzwechsel nur den Fall, in dem Personen wegen Arbeitslosigkeit vorübergehend bei Landwirtschafts- oder Notstandsarbeiten außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde beschäftigt werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 19. Januar 1934.)

Motive:

A. K. F., von Beruf ursprünglich Klavierstimmer, war vom 20. September 1932 bis 6. März 1933 bei Landwirt F. S. in M. in Stellung. Der Wohnsitzregisterführer von M. verweigerte ihm die Abnahme des Heimatscheines unter Berufung auf das Kreis Schreiben der Gemeindedirektion vom 22. Juni 1932, wonach „bernische Kantonsbürger, die wegen Arbeitslosigkeit in ihrem Berufe vorübergehend in der Landwirtschaft oder bei Notstandsarbeiten in einer andern Gemeinde als ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde beschäftigt werden, keinen neuen polizeilichen Wohnsitz zu begründen brauchen.“ Die Gemeinde B. führte gegen diesen Abschlag Beschwerde, wurde aber damit vom Regierungstatthalter von K., der die im erwähnten Kreis Schreiben genannten Bedingungen der Befreiung von der Schrifteinlage als erfüllt betrachtete, kostenfällig abgewiesen. Gegen diesen Entscheid hat der Wohnsitzregisterführer von B. rechtzeitig rekuriert mit dem Begehren, die Gemeinde M. sei zu verhalten, K. F. auf den 31. Tag seiner Einwohnung in M. in ihr Wohn-

sitzregister einzutragen und der Gemeinde B. eine Einschreibungsanzeige zuzustellen. In der Rekursbegründung wird im wesentlichen ausgeführt, die im erwähnten Kreis Schreiben genannten Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle nicht erfüllt. F. habe schon vor Ausbruch der gegenwärtigen Krise Stellen in der Landwirtschaft angenommen. Den frühern Beruf als Klavierstimmer übe er nur noch aus, wenn sich ihm zufällig Gelegenheit dazu biete. Er sei also heute im Hauptberuf Gelegenheits- und Landarbeiter, weshalb seine Anstellung bei Landwirt S. nicht als außerberuflich im Sinne des Kreis Schreibens angesehen werden könne. Der Wohnsitzregisterführer von M. hält demgegenüber daran fest, daß F. nie längere Zeit in der Landwirtschaft gearbeitet und solche Stellen immer nur notgedrungen und vorübergehend aufgesucht habe.

B. Die Frage des erstinstanzlichen Verfahrens erledigt sich wie vorhin bei Nr. 25.

Die Frage, ob F. heute im Hauptberuf eher als Gelegenheitsarbeiter oder als Klavierstimmer anzusprechen sei, ist nach den vorliegenden Akten schwer zu beantworten. Nach seinen Aussagen wäre er in die zweite, nach seinem tatsächlichen Verhalten dagegen wohl eher in die erste Berufskategorie einzureihen. Die Frage, nach seinem Hauptberuf kann jedoch offen bleiben, weil im vorliegenden Falle eine andere Überlegung die Streitsache entscheidet. Das Kreis Schreiben der Gemeindegemeinschaft vom 22. Juni 1932 hebt deutlich hervor, daß die dort vorgesehene Ausnahme vom Wohnsitzwerb nur gilt für Personen, welche vorübergehend bei Landwirtschafts- oder Notstandsarbeiten außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde beschäftigt werden. Eine andere Ordnung wäre mit dem N. u. N. G., das an eine mehr als 30tägige Einwohnung einer zum Wohnsitzwechsel fähigen Person grundsätzlich den Wohnsitzwerb knüpft, gar nicht vereinbar. Die Gemeinde M. ist nun jeden Nachweis dafür, daß dem Aufenthalt F.s auf ihrem Gebiet ein solcher vorübergehender Charakter zukam, schuldig geblieben. . . (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 26.)

3. „Eltern, deren unmündige Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, behalten ihren polizeilichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde, solange die Eintragung der Kinder dauert, auch wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden ist. Wenn die Kinder nicht in der richtigen Gemeinde auf den Etat eingetragen worden sind, diese Gemeinde aber die Rückschreibung der Kinder auf die richtigerweise zur Etataufnahme verpflichtete Gemeinde durch Fristversäumung im Verfahren über den Wohnsitzstreit verwirkt hat, so ist der Vater dennoch in derjenigen Gemeinde einzutragen, welche zur Etataufnahme der Kinder richtigerweise verpflichtet gewesen wäre.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 23. Januar 1934.)

Aus den Motiven:

Unter den am Verfahren beteiligten Gemeinden ist nicht bestritten, daß das Wohnsitzregister den durch die tatsächlichen Verhältnisse begründeten Rechtszustand wiederzugeben hat, und daß die Gemeinde L. mit Rücksicht auf das ihr gegenüber geltend gemachte Rückschreibungsbegehren berechtigt ist, die Rückschreibung des G. R. in diejenige Gemeinde zu verlangen, die nach der gesetzlichen Ordnung als seine Wohnsitzgemeinde gelten muß.

Wie die Gemeinde S. zutreffend bemerkt, teilt ein minderjähriges Kind nach der geltenden Praxis auch dann den polizeilichen Wohnsitz seiner Eltern, wenn diesen die elterliche Gewalt entzogen ist. Infolgedessen können nach Art. 103 des N. u. N. G. Vater und Mutter trotz Entzug der elterlichen Gewalt von dem Augenblick an, wo ein minderjähriges Kind auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen wird, nicht mehr gültig Wohnsitz wechseln. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergäbe zunächst, daß die Kinder B. und G. R.



in den Jahren 1917 und 1918 mit ihren Eltern in den Gemeinden D. und D. hätten Wohnsitz erwerben und demzufolge zur Zeit der Etatverhandlungen im Herbst 1918 im Wohnsitzregister von D. stehen müssen. Dieser Gemeinde hätte somit nach der Rechtsordnung die Statauftragung der Kinder obgelegen, und zwar zu Lasten der vorhergehenden Gemeinde D. In dieser Gemeinde wäre außer den Kindern auch G. R. einzutragen gewesen, und er hätte seinen polizeilichen Wohnsitz dort so lange behalten, bis wieder beide Kinder vom Etat gestrichen worden wären, also wenigstens bis Ende 1933. Die vollständige Herstellung dieses gesetzlichen Zustandes ist jedoch heute nicht möglich, weil laut Entscheid des Regierungsrates vom 22. März 1932 im Wohnsitzstreit zwischen S. und R. die Gemeinde S. die Rückschreibung der Kinder in ihr Wohnsitzregister wegen Fristversäumnis gegen sich gelten lassen muß. Die Gemeinde S. hat denn auch im vorliegenden Falle nicht mehr verlangt, daß die Rückschreibung der Kinder in ihr Wohnsitzregister aufgehoben werde. Muß es demnach hinsichtlich der Kinder bei den gegenwärtigen Eintragungen bleiben, so kann dies jedoch keinen Grund dafür bilden, nun auch noch den Vater G. R. in das Wohnsitzregister von S. einzutragen. Vielmehr muß seine Rückschreibung ins Wohnsitzregister von D. angeordnet werden... (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 27.)

4. „Geistige Gebrechen begründen nicht schon an und für sich eine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb gemäß Art. 110 A. u. RG., sondern nur dann, wenn sie eine dauernde Pflegebedürftigkeit des Kranken bewirken. Insbesondere ist Wohnsitzerwerb möglich, wenn die betreffende Person durch ihre geistigen Mängel nicht daran gehindert wird, sich Unterkunft und Verpflegung, wenn auch ohne Barlohn, selbst zu verdienen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 2. Februar 1934.)

Aus den Motiven:

Die Gemeinde S. führt zur Begründung ihres Abschlages aus, Emma S. sei infolge geistiger Beschränktheit nicht imstande, selbständig irgendwelche Entschlüsse zu fassen. Sie sei so weitgehend von ihrer Umgebung abhängig, daß sie zu der von der regierungsrätlichen Rechtsprechung geschaffenen Kategorie der Versorgten gehöre, die gemäß Art. 110 des A. u. RG. nicht ins Wohnsitzregister eingeschrieben werden müßten.

Der Regierungsrat hat zur Frage des Wohnsitzwechsels geistig nicht normaler Personen schon wiederholt Stellung genommen und dabei in ständiger Rechtsprechung stets daran festgehalten, daß geistige Gebrechen nicht schon an und für sich, sondern nur dann gestützt auf Art. 110 des A. u. RG. eine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb begründen, wenn sie eine dauernde Pflegebedürftigkeit des Kranken bewirken. Insbesondere müssen solche Personen nach mehr als 30-tägiger Einwohnung dann eingeschrieben werden, wenn sie durch ihre geistigen Mängel nicht daran gehindert werden, sich Unterkunft und Verpflegung, wenn auch ohne Barlohn, selbst zu verdienen.

Emma S. leidet an angeborenem Schwachsinn. Trotzdem hat sie ihren Unterhalt bei den Eltern und in verschiedenen Stellen auf dem Lande selber verdient. Ihre geistige Beschränktheit wies daher nicht denjenigen Grad auf, der eine Verweigerung der Einschreibung gestützt auf Art. 110 A. u. RG. zu rechtfertigen vermöchte. Eine Wendung trat erst Ende August 1933 ein, als E. S. infolge Ausbruches einer Schizophrenie plötzlich in die Irrenanstalt Waldau eingewiesen werden mußte. Damals war aber die Einwohnungsfrist des Art. 97, Ziffer 2 A. u. RG. längst abgelaufen, die mit dem Einzug in die Gemeinde S. am 29. Mai 1933 zu laufen begonnen hatte, und der politische Wohnsitz war erworben. Jene Verschlimmerung des Geisteszustandes ist daher für den vorliegenden Wohnsitzstreit unerheblich. Ebenso

wenig kommt auf den von der Gemeinde G. im Rekursverfahren hervorgehobenen Umstand etwas an, daß seinerzeit die Gemeinde L. die Kosten eines vorübergehenden Aufenthaltes der Emma S. im Arbeitsheim Schloß König vom April bis September 1932 bezahlt hat, trotzdem R. damals Wohnsitzgemeinde war. Die Pflicht der Gemeinden G. und S. zur Einschreibung der zum Wohnsitzwechsel fähigen E. S. hätte in gleicher Weise bestanden, wenn die Gemeinde R. diese Kosten bezahlt hätte. Die Gemeinde S. kann sich daher auf keinen gesetzlichen Grund zur Verweigerung der Einschreibung der E. S. berufen... (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 44.) A.

— Verwandtenbeitrag. „Es ist nicht Voraussetzung zur Beitragspflicht, daß eine Notlage bereits vorliegt, sondern der Beitrag soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Eintritt einer Notlage womöglich verhindert wird. Der Unterstützungspflichtige kann seine Verpflichtung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil er die Notwendigkeit und Angemessenheit der von den Armenbehörden ausgerichteten Unterstützung bestreitet.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 19. Dezember 1933.)

Aus den Motiven:

Gemäß Art. 328 ZGB. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Daß bereits eine Notlage vorliegen muß, bevor die Verwandten zu Beitragsleistungen herangezogen werden können, ist somit nicht Voraussetzung der Beitragspflicht der Verwandten. Sie sollen gegenteils ihren Beitrag rechtzeitig leisten, daß der Eintritt eines Notstandes womöglich verhindert werden kann.

... Das Pflegegeld in der Waldau mußte daher bisher in vollem Umfange von der Armendirektion übernommen werden. Die bisherigen Auslagen betragen 710 Fr. Damit ist auch die Beitragspflicht der Frau Witwe L. in U. gegeben. Sie besitzt unbestritten ein Reinvermögen von wenigstens 120 000 Fr. und kann daher den erstinstanzlich auferlegten Beitrag von 600 Fr. jährlich leisten, ohne sich dadurch in ihrer Lebenshaltung irgendwie einschränken zu müssen. Witwe L. bestreitet dies auch nicht, sondern will den Unterstützungsbeitrag nicht zahlen, weil das Vermögen des J. L. zunächst liquidiert werden soll und der Genannte zu diesem Zwecke unter Vormundschaft zu stellen sei. Sodann müsse das Anerbieten der Rekurrentin, ihren Sohn zu sich nehmen zu wollen, berücksichtigt werden.

Demgegenüber ist festzustellen, daß ein Unterstützungspflichtiger seine Verpflichtung nicht aus dem Grunde ablehnen kann, weil er die Notwendigkeit und Angemessenheit der von den Armenbehörden ausgerichteten Unterstützungen bestreitet. Wenn daher laut Bericht der Waldau J. L. vorläufig doch weiter in Beobachtung bleiben muß, so bildet dies für Witwe L. keinen Grund zur Verweigerung der Beitragspflicht.

Der Verkauf einer überschuldeten Wirtschaft in Eiken, auf der sich seine Frau mit den vier Kindern bisher immerhin noch ohne Unterstützung durchbringen konnte, würde bewirken, daß die Frau und die Kinder ebenfalls unterstützt werden müßten, da sich, wie nachgewiesen wurde, kein Aktivvermögen ergeben würde. Auch die bereits eingeleitete Bevormundung wird hier keine wesentliche Änderung herbeiführen können. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 24.) A.

**Schaffhausen.** Der Große Rat dieses Kantons hat beschlossen, dem Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung auf den 1. Juli 1935 beizutreten. Nach dem neuen Armengesetz von 1934 übernimmt der Staat einen Drittel der dem Kanton bei seinem Beitritt zum Konkordat erwachsenden Kosten.